### TEXTLICHE FESTSETZUNG

### I Rechtsgrundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt gem. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. vom 06.01.1993 (BayRS 2020-1-1-J) und § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBI. I S. 2253).

## II Rechtsgrundlagen für die Festsetzung im Bebauungsplan

Die Festsetzungen beruhen auf Art. 25 GO, §9 BauGB, der Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990 (BGBL1 S 132), Art. 98 Bayer. Bauordnung i.d.F. vom 18.04.1994 unter Berücksichtigung der Planzeichenverordnung 1990 und den Planungshilfen für die Bauleitplanung

# III Verbindliche Festsetzungen

### 1.0 Allgemeines

Der Geltungsbereich umfaßt eine Fläche von 0,6896 ha.

#### 2.0 Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung des Baugebietes "Kirchenstück" wird entsprechend der BauNVO § 4 als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.

#### 3.0 Maß der baulichen Nutzung

Die Zahl der Vollgeschosse wird wie folgt festgelegt

Allgemeines Wohngebiet WA

Grundflächenzahl = 0,4 Geschoßflächenzahl = 0.5

wobei das Dachgeschoß als Vollgeschoß genutzt werden kann

Das Baugelände ist in offener Bauweise (o) zu bebauen. Als Bauform sind Einzelhäuse zulässig. Die Abstandsflächenvorschriften der Bayerischen Bauordnung sind bei den

8.0 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25 BauGB) ieweiligen Bauanträgen anzuwenden

## 5.0 Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

5.1 Die Gebäude sind als ortsübliche Putzbauten zu erstellen. Sichtbetonoberflächen, Holz- und Metallverkleidungen sind in Teilbereichen zulässig. Unruhige Putzstrukturen und grelle Farbgebungen sind unzulässig.

### 5.2 Die Dächer sind als Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdach auszuführen.

- 5.3 Die Summe der Dachgaubenbreite darf ein Drittel der Firstlänge nicht überschreiten. Einzelbreite der Dachgauben max. 2,00 m. Der Abstand vom Giebelortgang muß mindestens ein Fünstel der Dachlänge (Hauptgebäude) betragen. Dachgauben mit stehenden Fensterformate
- 5.4 Die Fenster sind als stehende oder quadratische Formate zu wählen. Großflächige Fenster sind zu unterteilen
- 5.5 Balkonbrüstungen und sonstige Geländer sind aus Holz oder Stahl herzustellen
- 5.6 Dachüberstände: traufseitig his may 50 cm giebelseitig bis max. 30 cm

#### 6.0 Höhenfestsetzunger

6.1 Traufhöhe bergseitig max. 3,50 m ab OK-Gelände bei E + D Geschoßhöhe EG max 3 50 m Erdgeschoßfußboden bergseitig max. 30 cm über OK-Gelände

### 6.2 Dachneigung

Allgemeines Wohngebiet 42° bis 48° bei E + D

6.3 Ein Kniestock ist bis zu einer Höhe von 50 cm (gemessen von OK Rohdecke bis UK Sparren) zulässig.

## 7.0 Nebenanlagen (§9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Überdachte Stellplätze können als Garagen oder offene Carports ausgeführt werden. Sie müssen mit 5 m Stauraum ab Straßenkante errichtet werden. Geschlossene Garagen sollen dem Wohnhaus in Material und Farbe, als auch Dachform angelichen werden. Abweichungen der Dachneigung bis zu 5° zum Hauptdach sind zulässig Carports sind in Holzskelett-Bauweise auszuführen.

Garagen sind freistehend oder am Haus angebaut zugelassen Die Errichtung ist nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Grenzbebauung ist bei Garagen zulässig. Grenzgaragen die mit dem Nachbargebäude zusammengebaut werden, müssen in gestalterischer Hinsicht und in ihren Abmessunger eine bauliche Einheit bilden, wobei die erstgenehmigte Garage die Gestalt vorgibt. Die Garagenzufahrten sind mit offenporigen Bodenbelägen zu befestigen (z.B. Rasenpflaster, Pflaster mit Rasenfuge, wassergebundene Decken usw.)

- 8.1 Das in der Zeichenerklärung angegebene Einzelpflanzgebot gilt als zwingender Bestandteil des Bebauungsplanes. Geringfügige Standortänderungen sind möglich.
- 8.2 Gartenanlagen sind möglichst mit heimischen standortgerechten Gehölzen anzulegen. Pro Grundstück ist mindestens ein großkroniger einheimischer Laubbaum zur Fertigstellung des Wohngebäudes zu pflanzen und zu unterhalten

#### 9.0 Grundwasser, versickerungsfördernde Maßnahmen, verschmutzte Oberflächenwasse

9.1 Versicherungsfördernde Maßnahmen

Bei der Bebauung sollen möglichst wenig Flächen versiegelt werden. Unverschmutztes Oberflächenwassser z.B. Dachflächenwasser kann, soweit es die Untergrundverhältnisse zulassen, versickert werden. Dabei ist z.B. bei Hofflächen sorgfältig darauf zu achten, daß ausschließlich nur nicht verunreinigtes Wasser abgeleitet wird und versickert.

- 9.2 Verschmutztes Oberflächenwasser ist der Kanalisation zuzuführen. Wenn das Oberflächenwasser mit ölhaltigen Stoffen in Berührung kommen kann (Waschplätze etc.), sind Leichtflüssigkeitsabscheider einzubauer
- 9.3 Bei der Gestaltung der öffentlichen und privaten Freiflächen ist der Versiegelungsgrad auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Die Belagswahl für die zu befestigenden Freiflächen hat primär auf die Verwendung versicherungsbegünstigter Beläge wie z.B. Pflaster mit Rasenfüge, wassergebundene Decken, Schotterrasen, Rasengittersteine etc. auszurichten, wenn keine anderen Auflagen bestehen. Auch öffentliche Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen

#### 10.0 Einfriedung

Einfriedungen sind grundsätzlich dem Geländeverlauf anzupassen und in Höhe und Ausführungsart mit den benachbarten Einfriedungen abzustimmen. Zu öffentlichen Verkehrsflächen hin sollte bevorzugt ein mit heimischen Laubsträuchern hinterpflanzter Holzzaun oder eine lebende Hecke aus blübenden und früchtetragenden Gehölzen Verwendung finden.

Die Holzlattenzäune sollen ohne Sockel bis zu einer Höhe von max. 1,20 m ausgeführt werden. Bruchsteinmauern oder geputzte Mauerscheiben sind bis zu einer Höhe von max. 1,00 m zulässig.

Maschendrahtzaun ist nur zwischen den Baugrundstücken zulässig und zu hinterpflanzen. Sockelhöhe max. 0,15 m Zaunhöhe max. 1,20 m

#### 11.0 Mülltonnen

Mülltonnen sind in geschlossenen Boxen oder in den Garagen und Nebengebäuden unterzubringen.

#### 12.0 Geländegestaltung

Bei Aufschüttungen und Abgrabungen auf den Baugrundstücken darf der natürliche Geländeverlauf nicht wesentlich verändert werden. Aufschüttungen von mehr als 0.80 m

#### 13.0 Bodenfunde

Soweit Bodenfunde auftreten, sind diese umgehend dem Landratsamt oder dem Landesamt für Denkmalnflege anzuzeigen

### ZEICHENERKLÄRUNG ZU DEN PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

#### 1. Nutzungsschablone

|  | Α | В | A) Art der baulichen Nutzung     B) Zahl der Vollgeschoße                      |
|--|---|---|--|
|  | C | D | <ul> <li>C) Grundflächenzahl GRZ</li> <li>D) Geschoßflächenzahl GFZ</li> </ul> |
|  |   |   | E) Dachform  |
|  | - | - | F) Bauweise  |

### 2.0 Abgrenzung nach § 9 Abs. 7 BauGB

Geltungsbereich nach § 9 Abs. 7 BauGB

#### 3.0 Art der baulichen Nutzung

(§9 Abs 1 Nr. 1 BauGB; § 1-11 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO mit den in den textlichen Festsetzungen genannten Gestaltungsfestsetzungen zur Erhaltung einheitliche baugestalterischer Maßnahmen.

### 4.0 Maß der haulichen Nutzum

(§9 Abs. 1 BauGB; § 16 ff BauNVO)

Zahl der Vollgeschoße als Höchstgrenze 0.4 Grundflächenzahl GRZ §19 BauNVO

#### 0.5 Geschoßflächenzahl GEZ 820 BauNIVO

# 5.0 Bauweise (§9 Abs.1 Nr. 2 BauGB; §22 BauNVO)

offene Bauweise (§22 Abs. 1 und 2 BauNVO)

Dachform: Satteldach Walmdach Krünnelwalmdach

#### 6.0 Überbaubare Grundstücksflächen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 23 BauNVO)

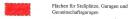
Baugrenze (§23 Abs. 1 und 3 BauNVO)



Mögliche Modellstellung innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (Firstrichtung zwingend vorgegeben)

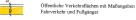
Geplante Grundstücksgrenze

#### Umgrenzung von Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind



#### GA Garagen

### 8.0 Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr.11 BauGB)



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmungen (Mehrzweckstreifen oder Verkehrsberuhigung

Sichtdreiecke

Die eingetragenen Winkel sind von jeder sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung höher als 70 cm freizuhalten



# Finfahrter

Heckenzus



Öffentliche Grünflächen



Pflanzgehot von Einzelbäumen oder Gruppen, Allee (Hochstämme) für die Gestaltung des Straßenraumes sowie als Abgrenzung zur freien Landschaft. Pflanzgebot gilt für öffentliche und private Grünflächen.



10.0 Hinweise

vorhandene Wohn- und Nebengebäude

Flurstücksnummen

Grenzsteine Höhenschichtlinien (Meterlinien)

gepl. Ver- und Entsorgeleitung

vorhandene Flurgrenzen

# 7.0 Garagen (§9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB; §12 Abs. 1 BauNVO)

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt gem. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. vom 06.01.1993 (BayRS 2020-1-1-J) und § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBI, I S. 2223). Der Bebauungsplan wurde am 13.10.1898 als Satzung beschlossen

Die Festsetzungen beruhen auf Art. 25 GO, §9 BauGB, der Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990 (BGBL1.8 132), Art. 98 Bayer. Bauordnung i.d.F. vom 18.04.1994 unter Berücksichtigung der Planzeichenverordnung 1990 und den Planungshilfen für die Bauleitnlanung

#### Verfahrensvermerke

Präambel

1. Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 16.05.1988 die Aufstellung des Bebauungplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschlußwurde am 🖑 🛝 😂 🖠 ortsüblich bekanntgemacht (§2 Abs. 1 BauGB). 

26, 11, 1998

1. Burgermeister

2. Der Marktgemeinderat hat mit Beschluß vom 13 10 1938 den Bebauungsplan i.d.F. vom 29.05 1938 gem 8 10 BauGB als Syrams den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

3. Anzeigeverfahren/Genehmigung

4. Die Burchführung des Anzeigeverfahrens Die Genehmigung des Bebaumgspillere wurde am , 08,04 m,693 m, gem § 10 Abs. 3 Saz 1 Bauß ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebaumgsplan mit Begründung wird zu den üblichen Dienststunden au, urder 18. 18,04 kess zu jedermann Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf der 18. 18,04 kess zu jedermann Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.

Auf die Rechtsfolgen des §44 Abs. 5 BauGB sowie des §215 Abs. 1 und 2 BauGB

09.04.49.99

1.Bürgermeister

# MARKT BURGPREPPACH **BEBAUUNGSPLAN 1:1000**

mit integrierter Grünordnung

"KIRCHENSTÜCK", GT ÜSCHERSDORF



Änderung (Gemeinderatsbeschluss vom 19.02.1998) 29.05,98 Schlund 10.03.95 P. field Ausarbeitung

Marktgemeinde Burgpreppach Ohere Senniastraße 4 97461 Hofheim i UFr

Datum, Unterschrift

Entwiinfsverfasser

Ingenieurbürg für Bauwesen Dipl. Ing. (FH) Klaus Eiring Im Gässlein 11 97491 Aidhausen

Datum, Unterschrift